Satzung

des Vereins „Heimatverein Hechthausen e.V.“ vom 26. August 1983,
Zweitfassung vom 18.05.2017, Drittfassung vom 11.09.2021

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Hechthausen e.V.“ eingetragen im Vereinsregister VR 140169 beim Amtsgericht Tostedt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hechthausen.

1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

2.2 Ziel ist es das kulturelle Leben, insbesondere das Heimatbewusstsein wecken und fördern, zum Schutz der Natur beitragen, die Ortschronik weiterführen und die Familienforschung unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktives Mitwirken bei der Wissensvermittlung über die Tradition der Gemeinde, die Pflege und Förderung des Zusammenhaltes in der Gemeinde, gegen das Vergessen der Vergangenheit und Aufrechterhaltung der Denkmalpflege.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages.

4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Personen, von denen eine wesentliche Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist, zu korrespondierenden Mitgliedern und Personen, die sich um die Heimat oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

a) mit dem Tod des Mitgliedes
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Streichung von der Mitgliederliste
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen bei deren Auflösung

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 - Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart (Schatzmeister)

Er kann, wenn es die Interessenlagen des Vereins erfordert, um weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister und der Schriftführer dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende und/ oder Stellvertreter verhindert sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur in besonderen Fällen zulässig. Der Vorstand kann eine **Vereinsordnung** (Geschäftsordnung) erstellen, in der die Abläufe der Vereinsarbeit und das Wirken der einzelnen Vorstandmitglieder nach jeweiligen Erfordernissen geregelt wird.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in geeigneter Weise (telefonisch, E-Mail, usw.) einberufen werden, soweit keine andere Regelung in einer Geschäftsordnung getroffen wurde.

10.2 In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich, aber hilfreich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

10.3 Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/ die 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 - Beiräte

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung des Vereinszweckes kann der Vorstand Beiräte berufen. Die Beiräte können spezielle Aufgaben übernehmen, Themenbereiche besetzen und zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
Dem Vorstand obliegt es, anwesende Beiräte in die Beschlussfassung bestimmter Themenbereiche mit einzubeziehen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder- eine Stimme.

a) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
c) Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal eines Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Zusendung an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse gilt als zugegangen, soweit sie nicht als Rückläufer gemeldet wird. In diesem Fall erfolgt die Zustellung per Brief an die bekannte Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

13.1 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung unter eingeschränkten oder besonderen Bedingungen

Sind bei pandemisch bedingten Beschränkungen und Versammlungsverboten oder sonstigen Umständen Präsenzversammlungen und Treffen nicht oder nur eingeschränkt möglich, können diese *auch digital, virtuell oder in anderer geeigneter Weise* durchgeführt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit erforderlich. Sie kann auch schriftlich oder per E-Mail auf einem dafür erstellten Vordruck eingeholt werden.
Die Verfahrensweise wird nach geltenden Regeln so erfolgen, wie sie in solchen Fällen auf Vereinsebenen allgemein praktiziert und vereinsrechtlich abgesichert, durchgeführt werden.

§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Das Protokoll wird vom Schriftführer/in geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und regional berichtende Presse zulassen. Über die Zulassung weitergehender Medien und Personen beschließt die Mitgliederversammlung.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszweckes – ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 - Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13,13a,14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

17.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hechthausen, die es ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat

a) für denkmalgeschützte Objekte, die vom Verein mitgetragen wurden,
b) für gemeinnützige und/ oder mildtätige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 verabschiedet.